

Matthias Möhring-Hesse

Arbeit am Gerechtigkeitsbegriff

Ein Vorschlag aus einem gewerkschaftlichen Beratungsprozess

Das ärgert die Herren der Praktischen Philosophie ebenso wie der politikwissenschaftlichen Ideenlehre. Dass sie in ihren gewichtigen Reflexionen über Gerechtigkeit immer wieder mit der Frage nach der Verteilungsgerechtigkeit belästigt werden. Wo doch so viele andere Ordnungsprobleme unter den Begriff der Gerechtigkeit besprochen werden und dieses Sprechen in elaborierten Theorien bedacht werden muss.

Doch die soziale Gerechtigkeit lässt den Herren dazu einfach nicht die rechte Ruh'.

Des einen Last ist des andern sein Freud, sagt man. Haben also die Freunde der Verteilungsgerechtigkeit in den politischen Auseinandersetzungen ein leichtes Spiel? Können sie mit ihrem, alle anderen Ordnungsprobleme dominierenden Anliegen die politischen Anliegen aller anderen übertrumpfen? Weit gefehlt! Eher

gelten sie als die letzten Deppen, die mit einer unterkomplexen Orientierung eine überaus komplexe Wirklichkeit verfehlen. Oder sie gehen unter in dem Wirrwarr der sozialen Gerechtigkeiten, in dem keiner mehr weiß, wofür man denn eigentlich ist, wenn man für eine gerechtere Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums einsteht.

Gewerkschaften gelten gemeinhin als Freunde der sozialen Gerechtigkeit. Das allein begründet in machen Kreis und so mancher Zeitung ihren schlechten Ruf als Dinosaurier der bundesdeutschen Politik. Tatsächlich sind die Gewerkschaften zur politischen Thematisierung von sozialen Schief lagen und zur Politik für eine gerechtere Verteilung geradezu verdammt. Als Interessenvertretung der Arbeitnehmer vertreten sie nämlich auch deren Einkommensinteressen und prägen als Tarifpartei die Aufteilung des Volkseinkommens maßgeblich mit. So aber wird der Erfolg der Gewerkschaften, ihr politischer Wert – nicht nur von den eigenen Mitgliedern – vor allem an ihrem verteilungspolitischen Einfluss gemessen. Dabei ist „soziale Gerechtigkeit“ für die Gewerkschaften ein politisches Werkzeug, martialisch gesprochen: ein Kampf begriff. Treten sie doch im Namen der sozialen Gerechtigkeit an, die Interessen der abhängig Beschäftigten in dieser Gesellschaft durchzusetzen und deren Benachteiligung zu überwinden. Zugleich dient ihnen „soziale Gerechtigkeit“ aber auch als Orientie-

rungsbegriff. Die damit verbundenen Ziele und Werte bestimmen ihre politische Programmatik – und verpflichten diese über die Interessenvertretung ihrer Mitglieder hinaus auf so etwas wie das allgemeine Interesse.

Zwar sind die Gewerkschaften, zumal in Deutschland, keineswegs theoriefeindlich. Gleichwohl sind sie kein Disputantenzirkel über die genaue Bedeutung des Begriffs „soziale Gerechtigkeit“. Und dennoch sind sie aktuell gezwungen, sich über die Bedeutung des Begriffs neu Rechenschaft zu geben. Denn seine beide Funktionen sind gegenwärtig problematisch geworden: Der Kampf begriff funktioniert in der vom Spiegel so diagnostizierten „Gerechtigkeitsfalle“¹ nicht mehr so recht. Weil in den politischen Auseinandersetzungen „soziale Gerechtigkeit“ inflationär verwendet wird, dabei aber niemand mehr weiß, was wer damit meint, wird das begriffliche Werkzeug (auch) für die Gewerkschaften unscharf und damit unbrauchbar. Zugleich fallen die Orientierungen der „sozialen Gerechtigkeit“ aus, sofern neue tarif- und verteilungspolitische Fragen – etwa im Bereich der Vermögenspolitik – aufgeworfen wurden, ohne dass bereits gute Antworten gefunden und im Gerechtigkeitsbegriff „untergebracht“ wurden. Die IG Metall hat sich deswegen im Rahmen ihrer Initiative *fairteilen*, vor allem ein Beratungsprozess zur gewerkschaftlichen Tarif- und verteilungspolitik, vorgenommen, auch an ihrem Gerechtig-

1 Der Spiegel Nr. 37/1999.

keitsbegriff zu arbeiten.¹ Und das mit zwei politischen Absichten: *Erstens* sollen die tarif- und verteilungspolitischen Konzepte in einem Gesamtkonzept geprüft und – nicht zuletzt unter dem Oberbegriff „soziale Gerechtigkeit“ – gebündelt werden. Und *zweitens* sollen über ein gemeinsames Gerechtigkeitsverständnis politische Bündnispartner für einen verteilungspolitischen Richtungswechsel gewonnen werden, um so die politische Tabuisierung der Verteilungsfrage zu brechen und gemeinsam eine gerechtere Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums anzugehen.

1. Ungleichheiten im allgemeinen Interesse

Dazu muss zunächst einmal der markt-radikalen Denke widersprochen werden, jede Politik der sozialen Gerechtigkeit würde wider ihrer besten Absichten immer nur deren Gegenteil bewirken. Zumeist scheuen marktradikale Wirtschaftsphilosophien die Debatte um „soziale Gerechtigkeit“. Sie treten im Namen der vermeintlich (volks-) wirtschaftlichen Notwendigkeiten an und bespötteln ihre Opponenten als sach- und fachfremd. Tatsächlich aber bedienen auch sie sich anspruchsvoller und voraussetzungsreicher Gerechtigkeitsvorstellungen.

Die Verteilung von Volkseinkommen und -vermögen ist ein komplexer Vorgang, sagen sie, und liegt außerhalb dessen, was einzelne Menschen und

auch kollektive Organisationen mit Bezug auf soziale Gerechtigkeit verantworten und praktisch beeinflussen können. Als gerecht darf das Handeln der einzelnen immer schon dann gelten, sofern sie den gemeinsamen Regeln gerecht werden, etwa das Eigentum der anderen achten und geschlossene Verträge einhalten. Bezogen auf die Verteilung bedeutet dies, dass jedem erlaubt sein muss, zu behalten, was er erworben hat, solange er sich dabei an die geltenden Regeln gehalten hat. Soziale Ungleichheiten sind dann bereits dadurch gerechtfertigt, als bei ihrem Zustandekommen alles regelkonform abgelaufen ist.²

Die Bedeutung von „Gerechtigkeit“ wird aus dem Adjektiv „regelgerecht“ geschlossen, damit aber unsere Alltagssprache „vergewaltigt“. Alltagssprachlich meint man mit „gerecht“ keineswegs die bloße Übereinstimmung zwischen Handeln und Regeln. Man qualifiziert mit diesem Wort statt dessen die Qualität von Regeln, dass sie mit den gemeinsamen Interessen aller Betroffenen übereinstimmen und deren Geltung daher gegenüber allen Betroffenen gerechtfertigt werden kann. Und selbst in den Fällen, in denen mit ›gerecht‹ die Übereinstimmung zwischen Handeln und Regeln gemeint ist, wird dabei die Übereinstimmung zwischen den jeweiligen Regeln und den gemeinsamen Interessen aller Betroffenen immer schon vorausgesetzt.

1 Vgl. dazu IG Metall: Denk-Schrift fairteilen, Schwalbach/Ts. 2000.

2 Rainer Hank: Das Ende der Gleichheit. Oder: Warum der Kapitalismus mehr Wettbewerb braucht, Frankfurt/M. 2000

Zumindest Akteure einer bestimmten Reife überzeugt es daher nicht, soziale Ungleichheiten, gar deren Zunahme schon damit zu rechtfertigen, dass bei deren Zustandekommen die Begünstigten geltendes Recht nicht verletzt haben. Denn erst wenn die Regeln, an die sich möglicherweise alle gehalten haben, in Ansehung auch ihrer Wirkungen gerechtfertigt werden können, dann gilt ihnen die Verteilung als gerecht.

Einen solchen Rechtfertigungsversuch unternehmen Marktradikale, sofern sie auf die allgemeinen Vorteile von zunehmenden Ungleichheiten für Wachstum und Innovationen hinweisen. Das Argument, soziale Ungleichheiten haben eine positive Funktion für die wirtschaftliche Dynamik und sind deshalb im Interesse aller, ist nicht neu; es gehört zum Standardrepertoire wirtschaftsliberaler Wirtschaftsphilosophien. Neu ist jedoch, dass dieses Argument zunehmend auch außerhalb dieser Kreise Anerkennung findet – und etwa die jüngste Grundsatzdiskussion der SPD prägt.

Systematisch ist das Argument recht einfach: Ungleichheiten bei den Einkommen, Vermögen und – daraus folgend – Lebenschancen wirken in einer dynamischen Volkswirtschaft motorisch, bewirken im Ergebnis mehr Leistungen und Innovationen. Dies führe wiederum zu einem höheren Leistungsniveau der Volkswirtschaft, von dem alle profitieren – und zwar auch die, die durch die Ungleichheiten zunächst benachteiligt werden. Denn erstens wächst mit dem Sozialprodukt auch ihr Anteil. Und zweitens führt die wirt-

schaftliche Dynamik zu mehr Beschäftigung, wodurch auch alle diejenigen Erwerbspersonen wieder Chancen auf Erwerbsarbeit und eigenständigem Einkommen erhalten, die zuvor durch Arbeitslosigkeit betroffen waren. Weil die Zunahme sozialer Ungleichheiten für alle von Gewinn und in diesem Sinne gerecht ist, darf sie politisch nicht verhindert, sondern muss im Gegenteil gefördert werden, durch Steuersenkungen, eine stärkere Lohnspreizung oder die zunehmende Flexibilisierung des Arbeitsmarktes und Kürzungen im sozialstaatlichen Leistungskatalog.

Diese Politik kam auch in Deutschland seit Ende der 70er Jahre zum Einsatz, wenn auch nicht so eindeutig wie in anderen Ländern. Bis heute aber haben sie aber nicht zu einem beschleunigten Wachstum und auch nicht zu einer Ausweitung existenzsichernder Beschäftigung geführt. Empirisch steht das Argument also auf „dünnem Eis“!

Nicht zuletzt durch Maßnahmen der Angebotspolitik sind die Gewinne der Unternehmen in den letzten beiden Jahrzehnten deutlich gestiegen. Dennoch hat dies nicht zu einer Dynamik der volkswirtschaftlichen Entwicklung geführt, von der dann alle profitiert hätten. Denn die steigenden Gewinne wurden nicht zur Ausweitung von Produktion und Beschäftigung investiert, sondern flossen weit mehr in spekulative Geschäfte auf den internationalen Devisen- und Aktienmärkten. Zumindest unter den gegebenen Bedingungen besteht also kein nachweisbarer Zusammenhang zwischen höheren Gewinnen und größeren Investitionen, der in der

marktradikalen Rechtfertigung sozialer Ungleichheiten unterstellt wird.

Während die Gewinne der Unternehmen überdurchschnittlich stiegen, blieben die jährlichen Lohn- und Gehaltszuwächse unterhalb der durch Produktivitätsentwicklung und Inflation definierten Marge. Als »Lohnzurückhaltung« wurde diese Benachteiligung der Arbeitnehmer begrüßt – und auch sie sollte zu einem spürbaren Anstieg der Beschäftigung und damit für mehr soziale Gerechtigkeit sorgen. So sind in den drei Jahren nach 1994 die Reallöhne nur um 3,7 Prozent gestiegen und blieben damit unterhalb des Produktivitätszuwachses von 13,4 Prozent, während die Beschäftigung im selben Zeitraum um 4,4 Prozent sank. Dagegen beginnt sich die Beschäftigungslage in den Jahren 1998 und 1999 zu stabilisieren – und damit in den beiden Jahren, als zumindest die Tariflohnsteigerungen den Verteilungsspielraum knapp ausgeschöpft bzw. sogar überboten haben. Offenbar hat dies zur Stärkung des privaten Verbrauchs und damit der Binnennachfrage geführt, was wiederum einen Anstoß für die derzeitige Konjunkturbelebung gegeben hat. Wiederum bestätigt sich empirisch ein in der marktradikalen Rechtfertigung sozialer Ungleichheit unterstellter Zusammenhang nicht, diesmal der Zusammenhang zwischen »Lohnzurückhaltung« und Beschäftigungszuwachs.

Auch Annahmen hinsichtlich der personellen Verteilung lassen sich empi-

risch nicht bestätigen. So zum Beispiel die Annahme von den „Trendsettern“ der neuen „Wissensgesellschaft“: Bei der Verteilung des Volkseinkommens und -vermögens würden wenige mit ihren zukunftsweisenden Begabungen und neuen Qualifikationen durch die „Märkte“ belohnt. Deshalb ergäbe sich beim Wechsel von der Industrie- zur Wissensgesellschaft zunächst eine Spreizung der Arbeitseinkommen. Doch seien die Profiteure nur die „Trendsetter“ eines neuen Zeitalters, dessen Wohlstand nach einer gewisser Verzögerung an alle weitergegeben würden. Die Ungleichheiten müssten also nach einer gewissen Umbruchszeit wieder abschmelzen. Der Ökonom James K. Galbraith weist nun aber darauf hin, dass in den USA der Siegeszug des PC größtenteils erst nach der Differenzierung der Löhne stattfand. Als sich aber ab 1994 die Verbreitung der Computer- und Informationstechnologie beschleunigte, ging die Ungleichenentwicklung der Einkommen in den USA zurück¹. Der behauptete Zusammenhang zwischen Innovation und sozialen Ungleichheiten besteht wohl nicht.

Existiert denn aber ein Zusammenhang zwischen einer zunehmenden Spreizung bei den Arbeitseinkommen und einem steigenden Beschäftigungsniveau, wie vielfach mit Verweis auf die USA behauptet wird? Um diese Frage zu beantworten, hat man bei der OECD für den Zeitraum 1990 bis 1994 einerseits die Beschäftigungsentwicklung

1 James K. Galbraith: Irrwege der Ökonomen, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, Juni 2000

und Arbeitslosenquoten sowie andererseits die Entwicklung der Einkommensverteilung korreliert – und dies für verschiedene Länder. Dabei kam man zu dem Ergebnis, dass zwischen diesen beiden Größen – statistisch gesehen – keine signifikante Beziehung besteht.¹ Probleme bereitet der marktradikale Rechtfertigungsversuch auch aus systematischen Gründen. Denn er unterstellt die Verteilung ausschließlich als Funktion des wirtschaftlichen Wachstums; soziale Gerechtigkeit wird auf dessen Ergebnis reduziert. Zweifelsohne kann nach dem Beitrag der Verteilungspolitik für das wirtschaftliche Wachstum gefragt werden. Doch über die volkswirtschaftlichen Ansprüche an die Verteilung hinaus gibt es auch gesellschaftliche Erwartungen: Welches Ausmaß an sozialen Ungleichheiten oder welche Gründe für unterschiedliche Einkommen und Vermögen akzeptiert werden, betrifft die gesellschaftlichen Zusammenhänge, in denen die einzelnen gemeinsam leben (müssen). Folglich muss die Verteilungsfrage auch von der Frage her beantwortet werden, in welcher Gesellschaft die einzelnen gemeinsam leben wollen und wie diese Gesellschaft ihren Zusammenhalt wahren und ihre zivilisatorischen Qualitäten halten und fortentwickeln kann. Diese andere Seite der Verteilungsgerechtigkeit wird in dem marktradikalen Rechtfertigungsversuch sozialer Ungleichheiten systematisch ausgeblendet.

2. Chancengleichheit

Neben der marktradikalen Denke spielt in den programmatischen Grundsatzbewegungen der Gegenwart auch die Idee der Chancengerechtigkeit eine prominente Rolle. In grober Vereinfachung werden häufig „Ergebnis-“ und „Chancengleichheit“ einander gegenübergestellt und behauptet, in einer freiheitlichen Gesellschaft sei Chancengleichheit die einzig mögliche Form der sozialen Gerechtigkeit. Werde allen bloß die gleichen Chancen gegeben, eigene Handlungsmöglichkeiten auszubilden, authentische Lebenspläne zu entwickeln und zu verfolgen, sich schließlich in den Prozessen der Verteilung zu behaupten, dann wäre die Höchstform sozialer Gerechtigkeit verwirklicht. Jeder Versuch, soziale Gerechtigkeit über dieses Maß hinaus zu schaffen, würde negativ auf eben diese Gerechtigkeit zurückschlagen, würde nämlich nicht nur wirtschaftliche Effizienz sondern auch die Freiheit der einzelnen einschränken und mithin die Gerechtigkeit für alle beschädigen.²

Auf der Grundlage strenger Chancengleichheit führen abweichende Begabungen und Interessen zu unterschiedlichen Aktivitäten – und im Ergebnis auch zu unterschiedlichen Anteilen am gesellschaftlichen Reichtum. Eine ungleiche Verteilung ergibt sich also bei gegebener Chancengleichheit als notwendige Folge individueller Unter-

- 1 Vgl. dazu Gerhard Bosch: Niedriglöhne oder Innovation. Überlegungen zur Zukunft der Erwerbsarbeit, in: WSI-Mitteilungen 12/1999.
- 2 Vgl. etwa Wolfgang Clement: Durch innovative Politik zu gerechterer Teilhabe. Rede auf dem »Forum Grundwerte: Gerechtigkeit« der SPD in Berlin am 26. April 2000.

schiede. Um der Gerechtigkeit willen dürfe aber diese Ungleichheit nicht durch „Umverteilung“ eingeebnet werden.

Gleichheit der Chancen gehört wohl zu jeder plausiblen Vorstellung von sozialer Gerechtigkeit. Doch soziale Gerechtigkeit wird mit der Idee der Chancengleichheit nicht vollständig erfasst. In vielen Bereichen bedarf es nämlich andere Gerechtigkeitsvorstellungen, um den jeweiligen Verteilungsprobleme gerecht zu werden. Soweit es, wie etwa im Bereich von Bildung und Ausbildung, um die Bedingungen gesellschaftlicher Teilhabe geht, trifft die Chancengleichheit den springenden Punkt, dass nämlich allen die gleichen „Startpositionen“ geboten werden müssen, von denen aus sie sich ihren eigenen „Weg“ suchen und gehen können. Doch in vielen anderen Verteilungssphären stellen sich die Verteilungsprobleme anders. So etwa gilt es im Gesundheitsbereich unterschiedliche Bedarfe sicherzustellen – und zwar unabhängig von den wirtschaftlichen Ressourcen der einzelnen.

Mit der ausschließlichen Betonung gleicher Chancen wird die Verteilungsgerechtigkeit auf eine, wenn auch relevante Sichtweise beschränkt, dabei die gemeinsame Verantwortung für eine gerechte Verteilung individualisiert: Die Einzelnen seien – bei gleichen Startbedingungen – allein ihres eigenen Glückes Schmied. So sucht man unter dem Deckmantel der Chancengleichheit den „lieben Frieden“ mit den bestehenden sozialen Schiefen, sucht man gar im Duktus der sozialen Gerechtig-

keit marktradikale Reformoptionen abzusichern.

3. Leistungsgerechtigkeit

Auch taugt die polemische Gegenüberstellung von „Ergebnis-“ und „Chancengleichheit“ nicht. Die Gewerkschaften jedenfalls haben nicht auf „Ergebnisgleichheit“ gesetzt, sondern eine differenzierende Lohn- und Gehaltspolitik betrieben. Als Tarifparteien haben sie allgemeine Grundsätze bei den Entgeltstrukturen und transparente Verfahren der Eingruppierung mit Mitwirkung der betrieblichen Interessenvertretung durchgesetzt. Während bedarfsorientierte Differenzierungen, etwa nach dem Familienstand oder der Höhe der regionalen Lebenshaltungskosten tarifpolitisch kaum umgesetzt werden konnten, spielen qualifikationsorientierte, anforderungs- sowie leistungsbezogene Differenzierungen in den Tarifabschlüssen eine große Rolle. Dahinter steht eine dominante Leitvorstellung von sozialer Gerechtigkeit, nämlich die der Leistungsgerechtigkeit.

Diese prägt auch die Verteilungsstrukturen in der Bundesrepublik. Strukturell werden die Menschen angehalten, ihren persönlichen Lebensunterhalt – in gesellschaftlich definierten Grenzen – privat zu sichern. Dazu können sie sich die Resultate ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten privat aneignen. Einzelwirtschaftliche Aktivitäten führen zu unterschiedlichen Ergebnissen und zu unterschiedlichen Anteilen am gesellschaftlichen Reichtum. Sofern diese die unterschiedlichen Beiträge zur Entstehung des Volkseinkommens reflektie-

ren, gelten sie als gerecht. Denn *erstens* gilt der Äquivalenzgrundsatz, die strenge Gegenseitigkeit von Leistung und Gegenleistung. Und *zweitens* sind leistungsorientierte Ungleichheiten im Interesse aller: Die ungleichen Einkommen locken einzelwirtschaftliche Akteure in die dynamischen Sektoren der Volkswirtschaft. Dies führt wiederum zur Steigerung des Wohlstands und zu erhöhten Wachstumsmöglichkeiten – und ist damit für alle Gesellschaftsmitglieder vorteilhaft.

Aber nicht nur die über Markteinkommen laufende „Primärverteilung“ folgt der Idee der Leistungsgerechtigkeit, sondern auch die sie korrigierende „Umverteilung“ über den Sozialstaat. Zumindest die Arbeitslosen- und Rentenversicherung sollen den von Arbeitslosigkeit und Alter Betroffenen helfen, ihr Leben auf dem Standard weiterzuführen, den sie durch ihre vorgängige Erwerbsarbeit erworben haben. Entsprechende Sozialeinkommen spiegeln die Differenzen der Erwerbseinkommen – und bleiben damit dem Grundsatz der Leistungsgerechtigkeit engstens verhaftet.

Die Idee der Leistungsgerechtigkeit ist alles in allem eine recht moderne Gerechtigkeitseinstellung. Überwindet sie doch alle Rechtfertigungen von sozialen Ungleichheiten, die an bestimmten Merkmalen von Personen, sei es Rasse, Abstammung oder Geschlecht, gebunden sind.¹ Keineswegs hat sich diese Idee politisch verbraucht: Mit Berufung

auf Leistungsgerechtigkeit fordern etwa Frauen nicht nur in den Gewerkschaften eine gerechtere Entlohnung der Frauenarbeit – und das meint heute vor allem die Beseitigung von mittelbaren Diskriminierungen bei den typischen Frauenberufen. Und gegen den Siegeszug des „Shareholder Value“ bestehen gerade Gewerkschafter auf eine leistungsgerechte Aufteilung des gesellschaftlichen Reichtums – und erinnern daran, dass es einzig die lebendige Arbeit der Menschen ist, die diesen Reichtum schafft.

Doch systematisch überzeugt die Idee der Leistungsgerechtigkeit weitaus weniger. Auf den Märkten, belehrt uns nicht nur der kommunitaristische Sozialphilosoph Michael Walzer, kann der Verdienst einzelwirtschaftlicher Aktivitäten nicht unabhängig von der „Belohnung“, also der jeweiligen Anteil am Volkseinkommen, bewertet werden. Der Verdienst materialisiert sich immer schon im „Lohn“, der deswegen aber nicht wiederum als Maßstab für den Verdienst gelten kann. Sein höheres Einkommen begründet jedenfalls nicht, dass ein Bankdirektor mehr zum Entstehen des gesellschaftlichen Reichtums beigetragen habe, als seine Sekretärin. Und auch dass Frauen durchschnittlich weniger verdienen als ihre männlichen Kollegen, hat nichts, aber auch gar nichts mit geringeren Verdiensten zu tun. „Der Markt nimmt vom Verdienst keine Kenntnis: Initiative, Un-

1 Vgl. Reinhard Kreckel: Politische Soziologie der sozialen Ungleichheit, Frankfurt/M. 1992.

ternehmergeist, Innovation, harte Arbeit, skrupelloser Geschäftssinn, waghalsiges Spekulieren, die Prostitution von Talent, dies alles wird bisweilen vergolten und bisweilen nicht. Und dennoch ist der Lohn, den der Markt abwirft, wenn er ihn abwirft, solcherlei Anstrengungen angemessen¹.

Und auch politisch ist die Idee der Leistungsgerechtigkeit wenig vertrauensweckend: Weil die bestehende Verteilung ganz dieser Idee verschrieben ist, wird – bei der „Primärverteilung“ ebenso wie bei der sozialstaatlichen „Umverteilung“ – genau den Menschen eine angemessene Teilhabe am gesellschaftlichen Reichtum versagt, die in Folge struktureller Beschäftigungsdefizite auf dem Arbeitsmarkt keine stabile Beschäftigung finden. Die von Arbeitslosigkeit längerfristig oder wiederkehrend Betroffenen tragen deshalb ein überdurchschnittlich hohes Risiko, unter die Hälfte des durchschnittlichen und nach Haushaltsgröße gewichteten Haushaltseinkommens, mithin also in (Einkommens-)Armut zu fallen.

Zwar darf, was die Entlohnung der Arbeitnehmer und darüber hinaus deren Anteil am gesellschaftlichen Reichtum geht, das Prinzip der Leistungsgerechtigkeit nicht dauerhaft verletzt werden. Da es jedoch keinen „objektiven“ Maßstab für eine leistungsgerechte Entlohnung gibt, heißt dies wenig mehr, als dass deren Gerechtigkeitsempfinden zumindest nicht grundsätzlich und dau-

erhaft beleidigt werden darf, will man sie für politische Mehrheiten gewinnen. Darüber hinaus fällt es aber schwer, dem Prinzip der Leistungsgerechtigkeit eine genauere Bedeutung zu verleihen, zumal es in Zeiten struktureller Arbeitslosigkeit für soziale Ausgrenzungen anfällig ist. Daher taugt es nicht als ein Leitbegriff einer gerechten Verteilungspolitik, zumindest nicht für die Politik von Gewerkschaften.

4. Allgemeine Beteiligung

Weder Chancengleichheit noch Leistungsgerechtigkeit taugen als umfassender Namen für soziale Gerechtigkeit. Die Initiative *fairteilen* startet deshalb mit dem Vorschlag, soziale Gerechtigkeit besser von den gleichen Teilhaberechten in einer demokratischen Gesellschaft her zu denken. Soziale Gerechtigkeit bedeutet dann grundlegend, dass alle die gleichen Möglichkeiten haben sollen, sich an den für sie jeweils relevanten gesellschaftlichen Entwicklungen zu beteiligen und dort jeweils sich selbst und seine eigenen Interessen zu vertreten.

Der Grundsatz allgemeiner Beteiligung ist für jede demokratische Gesellschaft konstitutiv. Denn nur wenn alle Mitglieder einer Gesellschaft sich und ihre eigenen Interessen in den Prozessen der Meinungs- und Willensbildung vertreten können, werden alle relevanten Interessen öffentlich bekannt. Und nur dann können diese in den anstehenden Entscheidungen „verarbeitet“, zumin-

1 Michael Walzer: Sphären der Gerechtigkeit. Ein Plädoyer für Pluralität und Gleichheit, Frankfurt/New York 1992, 168f.

dest aber berücksichtigt werden. Demokratische Gesellschaften leben in mindestens zweifacher Weise davon, dass in ihren Entscheidungen die Interessen von allen möglichst gleichberechtigt eingehen. Denn *erstens* gehört dies zur normativen Erwartung der Demokratinnen und Demokraten, die sich an die Spielregeln der demokratischen Ordnung halten, im Gegenzug aber die gleichberechtigte Berücksichtigung ihrer Interessen erwarten. Wird diese Erwartung enttäuscht, wird die soziale Integration demokratischer Gesellschaften, d.h. also deren Zusammenhalt, nachhaltig beschädigt. Und *zweitens sind demokratische Gesellschaften* darauf angewiesen, an den verschiedenen Interessen ihrer Mitglieder frühzeitig zu „lernen“. Da sie auf den autoritären Einsatz staatlicher Macht verzichten, müssen sie abweichende Interessenlagen oder innovative Forderungen frühzeitig verarbeiten, bevor diese fundamentale Oppositionen motivieren. Dass sich in demokratischen Gesellschaften kein Staatsapparat oder ähnliches lähmend über die gesamte Gesellschaft legt, dass sie statt dessen an den öffentlich ausgetragenen Interessen aller Bürgerinnen und Bürger lernen können, macht ursächlich die unvergleichbar höhere Dynamik demokratischer Gesellschaften aus.

Zur Sicherung allgemeiner Beteiligung müssen sich alle die gleichen Rechte der Teilhabe gewähren. Damit sie aber auch alle ihre gleichen Rechte verwirklichen können, müssen diese Rechte eine materielle Entsprechung haben. Jeder und jede muss über über ausrei-

chend Einkommen und Vermögen verfügen, um seine bzw. ihre Rechte wie alle anderen verwirklichen zu können. Die notwendigen Einkommen und Vermögen stammen aus dem volkswirtschaftlichen Volumen, sind mithin Anteile am Volkseinkommen und -vermögen. So aber betrifft das Recht allgemeine Beteiligung die Verteilung: Allen sind mit mindestens jenen Anteilen am Volkseinkommen und -vermögen zu beteiligen, mit denen sie ihre gleichen Rechte auf gesellschaftlicher Beteiligung verwirklichen können.

Um die gesellschaftliche Beteiligung aller zu gewährleisten, müssen weiterhin die Ungleichheiten bei Einkommen und Vermögen in einer akzeptablen Spannweite gehalten werden. Einzelne Personen oder Personengruppen dürfen auf Grund ihrer höheren Einkommen oder größeren Vermögenspositionen keine außerordentlichen Einflussmöglichkeiten aufbauen und dadurch die Beteiligungsmöglichkeiten anderer beschädigen. Vorteile bei der Verteilung von Einkommen und Vermögen dürfen daher maximal nur das Niveau erreichen, dass sie durch andere, nicht auf der Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums basierende Machtressourcen, vor allem durch politische Macht, kompensiert werden können.

Sofern beide Bedingungen allgemeiner Beteiligung verwirklicht sind, sofern also die materiellen Voraussetzungen allgemeiner Beteiligung gewährleistet und die Differenzen bei der Verteilung in einer akzeptablen Spannweite gehalten werden, werden die soziale Ungleichheiten nach unten wie nach oben be-

grenzt. Zwischen diesen Grenzen sind gerechtfertigte Ungleichheiten möglich: Dies gilt zunächst einmal für diejenigen Ungleichheiten, die sich aus dem „freien Entschluss“ der einzelnen in Folge ihrer je eigenen Lebensentwürfe und deren Durchführung ergeben. Solange niemand dadurch benachteiligt, solange also die Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe nicht beeinträchtigt werden, können entsprechende Ungleichheiten als gerecht gelten. Ungerecht sind dagegen all' jene sozialen Ungleichheiten zu nennen, die von den betreffenden Individuen nicht gewünscht sind, die nicht das Ergebnis ihrer mehr oder weniger freien Entscheidungen sind und die durch die gesellschaftliche Organisation der Verteilung beeinflusst werden – und die deshalb von ihnen mit überzeugenden Gründen als Benachteiligungen zurückgewiesen werden können.

Rechtfertigen lassen sich auch jene soziale Ungleichheiten, die funktional für eine marktförmig verfassten Volkswirtschaft, also für deren Leistungsniveau erforderlich und deshalb vorteilhaft für alle sind. In jeder Marktwirtschaft werden über Einkommensdifferenzen notwendige Steuerungssignale und Anreize gesetzt. So werden etwa durch die Unterschiede bei den Arbeitseinkommen Individuen über die Notwendigkeit bestimmter Qualifikationen informiert und zu deren Erwerb motiviert. Sofern mit Differenzen bei der Verteilung von Volkseinkommen und -vermögen die funktionalen Erfordernisse eines größeren volkswirtschaftlichen Leistungsniveaus erfüllt werden und in-

sofern davon alle und dabei insbesondere die jeweils Schlechtergestellten profitieren, können diese Differenzen als gerecht gelten.

Schließlich lassen sich auch jene soziale Ungleichheiten rechtfertigen, die von allen Betroffenen „aus freien Stücken“ akzeptiert werden. Die Bedingung dafür, dass diese Akzeptanz auch allgemein „aus freien Stücken“ und nicht aus Not oder durch Zwang erfolgt, ist, dass alle Betroffenen die gleichen Einspruchsmöglichkeiten besitzen. Jede öffentliche Rechtfertigung sozialer Ungleichheiten beruht mithin auf den gleichen Teilhaberechten aller an der Öffentlichkeit. Somit geht der Grundsatz allgemeiner Beteiligung der Rechtfertigung von sozialen Ungleichheiten immer schon voraus.

Zwischen der modischen Idee gleicher Chancen und dem Grundsatz allgemeiner Beteiligung besteht mindestens ein großer Unterschied: Beim Grundsatz allgemeiner Beteiligung geht es um unveräußerliche Rechte der einzelnen – und deshalb nicht nur um Chancen. Während Chancen – aus welchen Gründen auch immer – vertan werden können, bleiben Beteiligungsrechte grundsätzlich bestehen. Das Recht, an Wahlen teilzunehmen, vergeht auch dann nicht, wenn nach der Wahl eine andere Partei als Siegerin hervorgegangen ist. Rechte sind beharrlich – und werden nur bei grober Verletzung entsprechender Pflichten und mit großem Aufwand „entzogen“. Es liegt in der gemeinsamen Verantwortung aller „Rechtsgenossen“, sich wechselseitig die gleichen Rechte zu gewährleisten. Und die-

se gemeinsame Verantwortung besteht dauerhaft.

Der Grundsatz allgemeiner Beteiligung gibt nur den Rahmen für eine gerechte Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums an – und verkürzt daher das Universum sozialer Gerechtigkeit nicht auf diesen einen Grundsatz. Er muss für die verschiedenen Verteilungssphären unterschiedlich übersetzt werden – und kann in einigen dieser Bereichen, etwa im Bereich von Bildung und Ausbildung, Chancengleichheit bedeuten. In anderen Bereichen geht es dagegen um Bedarfsgerechtigkeit. So muss im Bereich der Gesundheitsversorgung unabhängig von den wirtschaftlichen Möglichkeiten der einzelnen eine unbedingte Voraussetzung gesellschaftlicher Teilhabe, nämlich die Fähigkeit zur eigenständigen Lebensführung, soweit wie medizinisch möglich gewährleistet werden. In Fragen der Alterssicherung ist schließlich neben der Grundsicherung so etwas wie eine Lebensstandard-sicherung gefordert, da Menschen nur dann selbstbewusst ihre Interessen vertreten können, wenn sie auch über eine gewisse Sicherheit in ihrer langfristigen Lebensplanung verfügen. Das Universum der sozialen Gerechtigkeit lässt sich nicht durch steile Deduktionen aus einem allgemeinen Grundsatz entfalten. Jedoch kann dieser Grundsatz als der rote Faden der sozialen Gerechtigkeit gelten.

5. Soziale Schieflagen

Durch Verletzung gleicher Teilhaberechte wird auch der demokratische Charakter der bundesdeutschen Gesellschaften beschädigt. Dies geschieht weniger durch Exklusionen, obgleich es diese auch gibt. Betroffen von derartigen Ausgrenzungen im strengen Sinne sind jedoch nur eine relativ kleine Gruppe von Betroffenen: Straßenkinder, Illegale, Obdachlose oder Asylsuchende. Deren Ausgrenzung ist, gemessen am Grundsatz allgemeiner Beteiligung, ein demokratischer Skandal! Obgleich die gesellschaftliche Ausgrenzung die wohl extremste Verletzung gleicher Teilhaberechte ist, wird der Grundsatz jedoch auch durch Benachteiligungen „innerhalb“ beeinträchtigt.¹ Zunächst einmal betrifft dies die Lebenslagen von Armut und – mit dieser eng verwandt – „prekären Wohlstand“. Armut ist ein relativer Begriff – und meint in der Bundesrepublik zumeist nicht „Hunger und Elend“. Im Vergleich zu den Armen in dem ärmsten Ländern dieser Welt, ist Armut in Deutschland – so wird häufig genug gesagt – ein Luxus. Jedoch bezieht sich die mit „Armut“ gemeinte Relation immer auf den anderen Teil der selben Bevölkerung, nämlich den Teil, der in Wohlstand leben können. Und im Bezug auf diesen Bevölkerungsteil bedeutet Armut nicht nur die Benachteiligung bei der Aufteilung von Volkseinkommen und –vermögen, sondern in deren Folge auch die Beeinträchtigung von

1 Vgl. dazu IG Metall: Denk-Schrift fairteilen.

Beteiligungsrechten. Wer seine Interessen unter Bedingungen der Armut oder des „prekären Wohlstand“ vertreten muss, der kann dies nicht gleichberechtigt mit denjenigen tun, die mit den Problemen von Armut und „prekäreren Wohlstand“ nicht zu kämpfen haben. Auch wenn die Mehrheit der Arbeitnehmer mit ihrem Arbeitseinkommen am gesellschaftlichen Wohlstand teilhaben können, werden sie doch bei der Aufteilung von Volkseinkommen und -vermögen benachteiligt – u.a. durch Lohn- und Gehaltszuwächse unterhalb der Produktivitätssteigerung, aber auch durch die Entwicklung hin zum „Lohnsteuerstaat“. Diese Benachteiligung der Arbeitnehmer muss unter dem Grundsatz allgemeiner Beteiligung als ungerecht gelten. Denn – entgegen anderslautender Versprechen – profitieren die Arbeitnehmer von den Vorteilen ihrer Benachteiligung nicht. Zudem wird die zunehmende Benachteiligung der Arbeitnehmer bei der Verteilung nicht durch ein Mehr an politischer Macht kompensiert. Im Gegenteil! Mit den Verlusten bei der Verteilung ist zugleich auch Machtverlust verbunden, wobei sich beide Verluste wechselseitig verstärken. Benachteiligt werden auch all' jene Menschen, die – aus welchen Gründen auch immer – Brüche in ihrer Lebens- und/oder Erwerbsbiographie aufweisen, sowie die Haushalte mit Kindern. Unzeitgemäße Verteilungsstrukturen sanktionieren mit Einkommenseinbußen, dass Menschen die als normal unterstellte Kontinuität nicht einhalten (können). Und sie übergehen, dass die

Lasten der Kinderversorgung und -erziehung zwischen den Haushalten extrem ungleich verteilt sind, organisierten zwischen den Haushalten nämlich einen nur unzulänglichen Kinderlastenausgleich. Daraus folgende Benachteiligungen bei der Aufteilung des gesellschaftlichen Reichtums entsprechen nun keineswegs einem mehr oder weniger „freien Entschluss“ der Betroffenen. Auch werden diese Benachteiligungen nicht von einer hinreichend großen Mehrheit in dieser Gesellschaft „aus freien Stücken“ akzeptiert.

So etwa entscheiden sich Haushalte, die langfristig Verantwortung für die Versorgung und Erziehung von Kindern übernehmen, keineswegs freiwillig für ein überdurchschnittlich hohes Armutsrisiko. Dieses Risiko fällt ihnen durch die etablierten Verteilungsstrukturen wider Willen zu. Spätestens wenn sie dieses Risiko einholt und sie in Armut fallen, erfahren sie dies als ungerechtfertigt, zumal sie mit der Versorgung und Erziehung ihrer Kinder auch gesellschaftlich notwendige Aufgaben leisten. In der öffentlichen Meinung gilt die Benachteiligung gerade von Kindern als inakzeptabel. Trotzdem sind Kinder überdurchschnittlich von Armut betroffen – nicht zuletzt mit der Auswirkung, dass Armut in der Kindheit auch zukünftige Teilhabechancen nachhaltig beeinträchtigt.

Benachteiligungen dieser Art werden durch nichts anderes gerechtfertigt als durch die „Normativität des Faktischen“. Begünstigt werden einige Lebensformen, nicht weil ihre Begünstigung gesellschaftlich gewollt, zumin-

dest aber akzeptiert wird. Sie werden allein deshalb bevorzugt, weil sie mit den etablierten Verteilungsstrukturen konform gehen.

6. Verteilungspolitischer Richtungswechsel

Unter dem vorgeschlagenen Grundsatz der allgemeinen Beteiligung kann die bestehende Verteilung also nicht als gerecht gelten, was zugleich heißt: muss durch politische Interventionen verändert werden. Denn der Gerechtigkeitsbegriff impliziert, dass ungerechte Verhältnisse allen gesellschaftlichen Akteuren zur politischen Veränderung aufgegeben sind. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, braucht es in der Bundesrepublik zu allererst einmal eine öffentliche Debatte, dass und wie der gemeinsam erwirtschaftete gesellschaftliche Reichtum gerechter verteilt werden kann. Auch dazu will die

IG Metall mit ihrer Initiative *fairteilen* beitragen.

Von dem angestrebten verteilungspolitischen Richtungswechsel profitieren auch die eingangs angesprochenen Herren der Philosophie und Politikwissenschaften. Denn erst wenn die Verteilungsfrage in den politischen Debatten ihre angemessene Aufmerksamkeit erhält, werden sie sich ihren Gerechtigkeitsproblemen jenseits der sozialen Gerechtigkeit mit der gebotenen Ruhe zuwenden können. Und dies sogar mit Unterstützung der Gewerkschaften! Denn diese wissen nur zu gut, dass etwa bei der Organisation der Erwerbsarbeit, der Mitbestimmung der Arbeitnehmer oder den sozialstaatlichen Leistungen Ungerechtigkeiten bestehen. Auch diese Ungerechtigkeiten wollen benannt und vor allem beseitigt werden.